



**Kreis
Paderborn**

...nah bei den Menschen!

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

Gegen Empfangsbekanntnis

Engemann & Partner
Herrn Rechtsanwalt Birkhölzer
Kastanienweg 9
59555 Lippstadt

Der Landrat

Kreis Paderborn
Dienstgebäude: C / E
Büro: **C.03.19**
Aldegrevestr. 10 – 14, 33102 Paderborn

Ansprechperson: Herr Joachim
Amt: Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz

☎ 05251 308-6661
☎ 05251 308-6699
✉ joachima@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: **40933-23-600**
Datum: 21.05.2024

Vorhaben **Antrag gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-7.2 mit 169 m Nabenhöhe und 7.200 kW Nennleistung (WEA 03)**

Antragsteller Windenergie Henglarn GbR, Westernstraße 23, 33178 Borchen

Grundstück Lichtenau, Feldflur

Gemarkung Henglarn

Flur 1

Flurstück 1, 3

ABLEHNUNGSBESCHEID

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Birkhölzer,

den Antrag der Windenergie Henglarn vom 25.04.2023, hier eingegangen am 24.05.2023 auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-7.2 mit 169 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 7.200 kW in Lichtenau – Henglarn **lehne ich ab.**



Öffnungszeiten

Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt

Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Di 14.00 – 16.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
Nur nach Terminabsprache oder Terminreservierung

Mit Bus und Bahn zu uns:

Fußweg vom Bahnhof Paderborn zum Kreishaus ca. 3 Minuten

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
BIC WELADE3LXXX

VerbundVolksbank OWL eG.

IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE3MXXX

Deutsche Bank AG

IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
BIC DEUTDE33B472

Steuer ID DE126229853
Steuernummer 339/5870/1115

Begründung

I. Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 25.04.2023, hier eingegangen am 24.05.2023, beantragte die Windenergie Henglarn GbR die Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-7.2 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nennleistung von 7.200 kW. Die Anlage sollte in Lichtenau, Gemarkung Henglarn, Flur 1, Flurstücke 1 und 3 errichtet und betrieben werden.

Durch die Windenergie Henglarn GbR wurden zeitgleich 2 weitere Anträge für insgesamt 2 weitere Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe zu diesem Vorhaben gestellt. Gemeinsam mit der Öko-Power GbR, die eine weitere Windenergieanlage in ebenfalls unmittelbarer Nähe zu den Windenergieanlagen der Windenergie Henglarn GbR plant, wurden gemeinsame Gutachten erstellt. Die Windenergieanlagen sollen Bestandteil des „Windpark Henglarn“ in Lichtenau – Henglarn werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlagen sind im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU NRW der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Der Antrag stellt ein Vorhaben im Sinne des UVPG dar. Daher wurde für dieses Vorhaben am 15.06.2023 eine Vorprüfung gem. § 5 i. V. m. § 9 UVPG durchgeführt. Als Ergebnis wurde die Erforderlichkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt. Am 05.09.2023 wurde die Umweltverträglichkeitsstudie für die Gemeinde Borcheln und die Stadt Lichtenau für die Errichtung von vier Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Borcheln und der Stadt Lichtenau, Gemarkung Etteln und Henglarn eingereicht.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG in Verbindung mit den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt.

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen sowie der vorgesehene Termin zur Erörterung der Einwendungen wurden am 20.09.2023 entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV und §§ 18 ff. UVPG im Amtsblatt des Kreises Paderborn, in den Tageszeitungen, die im Bereich des Untersuchungsgebiets verbreitet sind, im Internet auf der Internetseite des Kreises Paderborn sowie des UVP-Portals öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen haben danach in der Zeit vom 28.09.2023 bis einschließlich 26.10.2023 bei der Kreisverwaltung Paderborn sowie der Stadt Lichtenau und der Gemeinde Borcheln zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Zusätzlich waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit im Internet auf der Homepage des Kreises Paderborn und im UVP-Portal einsehbar. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 25.11.2023) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch bei der Stadt Lichtenau, der Gemeinde Borcheln sowie beim Kreis Paderborn erhoben werden. Der Erörterungstermin wurde für den 16.01.2024 terminiert.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Stadt Lichtenau als Trägerin der Planungshoheit,
- der Gemeinde Borchlen,
- der Bezirksregierung Detmold,
- der Bezirksregierung Münster,
- dem Landesbetrieb Straßenbau NRW,
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- der Bundesnetzagentur
- Telefonica als Richtfunkbetreiber.

Die Stadt Lichtenau hat das gemeindliche Einvernehmen mit Schreiben vom 10.10.2023 versagt, da der Standort der beantragten Windenergieanlage außerhalb der Windvorrangzone des rechtsgültigen Flächennutzungsplans der Stadt Lichtenau liegt.

Die Bezirksregierung Detmold, der Landesbetrieb Straßenbau NRW, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, die Bundesnetzagentur sowie der Richtfunkbetreiber Telefonica haben keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, zum Teil jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen sollen.

Die Bezirksregierung Münster versagte mit Schreiben vom 27.10.2023 ihre Zustimmung. Als Begründung trägt die Bezirksregierung Münster vor, dass die DFS signifikante Auswirkungen auf den Flugverkehr befürchtet.

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Paderborn hat erklärt, dass für eine abschließende naturschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens die Unterlagen entsprechend des Schreibens vom 13.09.2023 nachzureichen sind. Es ist davon auszugehen, dass aus naturschutzrechtlicher Sicht bei Vorlage entsprechender Unterlagen keine unüberwindbaren Genehmigungshindernisse bestehen. Diese Aussage erfolgt vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung nach Eingang der geforderten Unterlagen zu den Kompensationsmaßnahmen.

Das Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn hat erklärt, dass dem Vorhaben öffentliche Belange entgegenstehen. Aufgrund der Darstellungen des Flächennutzungsplans bestehen bauplanungsrechtliche Bedenken gegen die Errichtung der beantragten Windenergieanlage.

Auch bauordnungsrechtlich bestehen Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der o.g. Windenergieanlage. Eine abschließende bauordnungsrechtliche Beurteilung kann aktuell aufgrund von unvollständigen Antragsunterlagen noch nicht erfolgen. Erst nach Vorlage der durch das Amt für Bauen und Wohnen mit Schreiben vom 10.10.2023 nachgeforderten Unterlagen, insbesondere der Baulasteintragung, kann eine abschließende Stellungnahme erfolgen. Anhand der bereits vorliegenden Unterlagen sind keine unüberwindbaren Hindernisse ersichtlich.

Mit Schreiben vom 16.11.2023 habe ich Sie daher über meine Absicht, Ihren Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG abzulehnen, informiert, und Ihnen nach § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) die Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 15.12.2023 gegeben.

Nach erfolgter Fristverlängerung machten Sie am 15.01.2024 von Ihrem Recht zur Stellungnahme gebrauch und brachten vor, dass die Stadt Lichtenau über keine wirksame Ausschlussplanung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verfügt. Im Detail verwiesen Sie auf die Unwirksamkeit der 95. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lichtenau aufgrund eines Bekanntmachungsmangels durch fehlenden Hinweiszweck.

Außerdem brachten Sie vor, dass die Versagung der Zustimmung durch die Bezirksregierung Münster ebenfalls zu Unrecht erfolgt sei, da die durch die Bezirksregierung Münster vorgebrachten Sicherheitsbedenken von Ihnen nicht nachvollzogen werden können.

Mit den von Ihnen mit Schreiben vom 15.01.2024 vorgetragenen Argumenten wurde sowohl die Stadt Lichtenau, als auch die Bezirksregierung Münster erneut beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Mit Schreiben vom 13.02.2024 trägt die Stadt Lichtenau ausführlich vor, dass der Flächennutzungsplan nicht offensichtlich unwirksam ist und begründet dies ausführlich. Außerdem verweist die Stadt Lichtenau auf weitere vorliegende Genehmigungshindernisse, wie die Versagung der Zustimmung durch die Bezirksregierung Münster.

Eine Aussetzung durch die Bezirksregierung Detmold aufgrund des § 36 Abs. 2 LIPG i.V.m. § 12 ROG beantragt die Stadt Lichtenau ebenfalls in ihrem Schreiben vom 13.02.2024.

Durch Schreiben vom 04.03.2024 nimmt die Bezirksregierung Münster erneut Stellung zu den von Ihnen vorgebrachten Argumenten und hält an der Versagung der luftrechtlichen Zustimmung vom 27.10.2023 weiter fest.

Während der Einwendungsfrist wurden fristgerecht vier Einwendungen erhoben.

Der Erörterungstermin wurde in Ausübung ihres Ermessens durch die Genehmigungsbehörde mit Bekanntmachung vom 20.12.2023 abgesagt.

II. **Rechtliche Würdigung**

Der Bau und Betrieb der von Ihrer Mandantin geplanten Windenergieanlage ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU NRW der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung nach § 4 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

1. Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit zur Errichtung baulicher Anlagen richtet sich gemäß § 29 Baugesetzbuch (BauGB) nach den §§ 30 bis 37 des Gesetzes. Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um ein Vorhaben im Außenbereich handelt, richtet sich die Beurteilung hier nach § 35 BauGB.

Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es einem der in § 35 Abs. 1 BauGB genannten Zwecke dient. Die Windenergie Henglarn GbR beabsichtigt den Bau einer Windenergieanlage, sodass es

sich um ein solches Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, ein sogenanntes privilegiertes Vorhaben handelt. Weiterhin ist davon auszugehen, dass die Erschließung des Vorhabens gesichert ist.

Dem Vorhaben stehen allerdings öffentliche, namentlich bauplanungsrechtliche Belange entgegen. Der Vorhabenstandort befindet außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszone für Windenergie der Stadt Lichtenau.

Die Ausschlusswirkung der wirksamen 95. Änderung des Flächennutzungsplans steht einer Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens entgegen. Nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB stehen einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 – 6 BauGB in der Regel öffentliche Belange entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Die Rechtswirkungen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB gelten im vorliegenden Fall gem. § 245e Abs. 1 S. 1 BauGB fort, da ein wirksamer, die Ausschlusswirkungen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auslösender Flächennutzungsplan vorliegt. Die Planreife, die für eine Anwendung des § 245e Abs. 4 BauGB gegeben sein muss, liegt derzeit noch nicht vor.

Der Flächennutzungsplan ist vom Kreis Paderborn als Genehmigungsbehörde grundsätzlich zu beachten. Einer Genehmigungsbehörde kommt in der Regel keine originäre Kompetenz zu, die sie berechtigen würde, untergesetzliche Vorschriften nicht anzuwenden. Zwar kann eine Behörde die Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit von durch sie anzuwendenden, untergesetzlichen Normen überprüfen. Jedoch hat sie grundsätzlich nicht die Kompetenz, untergesetzliche Vorschriften in Annahme ihrer Rechtswidrigkeit bzw. Unwirksamkeit einfach unangewendet zu lassen. Dies ist allenfalls in engen Grenzen der Fall, z.B. dann, wenn es sich um eine offensichtliche, d.h. völlig eindeutig, unwirksame untergesetzliche Norm handelt (OVG NRW, Urteil vom 30. Juni 2005 - 20 A 3988/03, juris Rn. 60 ff.) oder aber ein Verwaltungsgericht die untergesetzliche Norm in einem anderen Verfahren bereits als ungültig behandelt hat (BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2001 – 6 CN 2/00 – juris Rn. 27).

Ein solcher offensichtlicher Mangel ist vorliegend allerdings nicht ersichtlich. Die 95. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lichtenau ist derzeit wirksam und damit auch anzuwenden. Der Kreis Paderborn als Genehmigungsbehörde ist somit hieran gebunden. Eine Möglichkeit, sich über den wirksamen Flächennutzungsplan hinweg zu setzen, wird aktuell nicht gesehen.

2. Gemeindliches Einvernehmen

Nach § 36 Abs. 1 BauGB entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im bauaufsichtlichen Verfahren über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde. Auf Grund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG ist die Untere Immissionsschutzbehörde für bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen in Antragsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zuständig und nimmt daher hier die Rolle der Baugenehmigungsbehörde wahr.

Die Stadt Lichtenau hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 10.10.2023 versagt, da der geplante Standort der Windenergieanlage außerhalb der Konzentrationszonen für Windenergie des gültigen Flächennutzungsplans liegt.

Nach § 36 Abs. 2 S. 1 BauGB darf das Einvernehmen der Gemeinde nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden. Da es sich hier um ein Verfahren nach § 35 BauGB handelt, sind die dort aufgezählten Gründe maßgeblich.

Es handelt sich hier um ein Vorhaben, das den Festsetzungen des Flächennutzungsplans der Stadt Lichtenau widerspricht. Somit liegen planungsrechtliche Versagensgründe für das Einvernehmen vor, die auch in § 35 Abs. 3 BauGB als Ablehnungsgründe aufgeführt werden. Wirtschaftliche Gründe stellen demgegenüber keine Grundlage zur Versagung des gemeindlichen Einvernehmens dar. Die naturschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen werden durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Paderborn geprüft. Da diese hier keine unüberwindbaren Genehmigungshindernisse erkannt hat, ist davon auszugehen, dass sich hieraus ebenfalls keine Ablehnungsgründe ergeben.

Das gemeindliche Einvernehmen ist vor dem Hintergrund des dem Vorhaben entgegenstehenden Flächennutzungsplans rechtmäßig versagt worden. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass dieses zu ersetzen wäre.

3. Luftrechtliche Versagung

Die Bezirksregierung Münster versagte mit Schreiben vom 27.10.2023 ihre Zustimmung. Als Begründung trägt die Bezirksregierung Münster vor, dass die DFS signifikante Auswirkungen auf den Flugverkehr befürchtet. Konkret erklärt die Bezirksregierung Münster:

Da die geplante Windenergieanlage mit einer Höhe von 526,00 m ü. NN (250,00 m ü. Grund) die Höhe des FBP Paderborn/Lippstadt (213,00 m ü. NN) im Umkreis von 10 km Halbmesser um 313 m, also um mehr als 100 m, überschreitet, ist sie gleichzeitig von den Bestimmungen des § 14 Abs. 2 LuftVG betroffen. Damit hat sie einen direkten Bezug zum Verkehrsflughafen Paderborn/Lippstadt.

Um die örtlichen Gegebenheiten ausreichend berücksichtigen zu können, hat die DFS das Erfordernis gesehen, die DFS Aviation Services GmbH (kurz: DAS) als örtlichen Flugsicherungsdienstleister um Stellungnahme zu bitten.

Die DFS Aviation Services GmbH nimmt hierzu wie folgt Stellung:

„Als örtlich zuständige Flugsicherungsorganisation empfehlen wir dieses Bauvorhaben abzulehnen, mit der folgenden Begründung:

Gemäß Nfl 1-847-16 wird zu jeder Seite ein Abstand von mindestens 1.000 Meter zwischen Hindernis und VFR Flugweg gefordert. Allerdings würde bei dem hier vorliegenden Bauvorhaben lediglich ein Abstand von 710 Meter zur VFR-Flugstrecke vom/zum Pflichtmeldepunkt „Hotel“ eingehalten. Insbesondere bei marginalen Wetterbedingungen hätte dies signifikante Auswirkungen auf mögliche Ausweichverfahren, wie z.B. Umkehrkurven.“

Nachdem die Bezirksregierung Münster aufgrund Ihrer vorgebrachten Argumente erneut beteiligt wurde, Die Bezirksregierung Münster begründet mit Schreiben vom 04.03.2024 erneut die konkrete Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs durch die Errichtung der geplanten Windenergieanlage wie folgt:

Durch bereits bestehende Windenergieanlagen ist der Pflichtmeldepunkt SIERRA nur mit einer Höheneinschränkung (Minimum 2.200 ft MSL) sowie der Auflage keine Sonderflüge nach Sichtflugregeln (SVFR) nutzbar. Dies hat zur Folge, dass bei marginalen Wetterbedingungen bereits heute nicht über den Pflichtmeldepunkt SIERRA in die Kontrollzone des Verkehrsflughafens Paderborn ein- bzw. aus der Kontrollzone ausgeflogen werden kann. In diesem Fall muss der süd-/südöstliche VFR-Verkehr zwangsweise auf den Pflichtmeldepunkt HOTEL ausweichen. Der Einflug in die Kontrollzone erfolgt dabei vom Pflichtmeldepunkt aus entlang der festgelegten Sichtflugstrecke HOTEL mit einem Steuerkurs von 290°.

Der laterale Schutzbereich von je 1.000 m zu beiden Seiten der festgelegten Sichtflugstrecke dient u.a. dazu, die Durchführung von Ausweich-verfahren, wie beispielsweise Umkehrkurven, oder ein Umkehren bei sich verschlechternder Wetterlage in der Kontrollzone entlang der Sichtflugstrecke zu ermöglichen. Ein typisches Kleinflugzeug (Cessna 172 oder Piper 28) benötigt bei einer angezeigten Fluggeschwindigkeit von 115 Knoten bereits bei ansonsten idealen Bedingungen einen Radius von 1.000 m bei der Beschreibung eines Vollkreises. Gemäß SERA.5010 Lit. a) Nr. 3 der Verordnung (EU) Nr. 923/2012 ist ein Einflug in die Kontroll-zone unter Sondersichtflugbedingungen mit einer angezeigten Fluggeschwindigkeit von maximal 140 Knoten zulässig. Dies wäre mit entsprechend größeren Radien verbunden. Unter Berücksichtigung von weiteren Faktoren (vorherrschende Windverhältnisse, Sichtverhältnisse aus dem Flugzeug) sind hier zudem durchaus Abweichungen nach oben denkbar. Der bei der Durchführung einer Umkehrkurve zu fliegende Halbkreis weist somit einen Durchmesser von mindestens 2.000 m auf, sodass sich hier eine gefährliche Annäherung an die Windenergieanlage bis hin zur Kollision als unvermeidlich darstellt. Die Bestandsanlagen nördlich und südlich der Sichtflugstrecke in den Blick nehmend, ist bereits jetzt ein Verlassen des 2.000 m breiten (Schutz-)Streifens kaum mehr ohne potentiell gefährliche Annäherung an diese möglich. Die Bestandsanlagen stehen darüber hinaus einer durch die Luftverkehrskontrolle im Einzelfall angeordneten Abweichung von den Steuerkursen von 290° beim Einflug in die bzw. von 110° beim Ausflug aus der Kontrollzone entgegen. Zur Vermeidung der vorstehend dargestellten Gefahrenlage kommt allenfalls eine Höhenbeschränkung bei der Nutzung von Pflichtmelde-punkt HOTEL, analog zu der Höhenbeschränkung am Pflichtmeldepunkt SIERRA, in Betracht. Da nach SERA.5010 Lit. b Nr. 3 der Verordnung (EU) Nr. 923/2012 in der Kontrollzone die Durchführung von SVFR bis zu einer Hauptwolkenuntergrenze von 180 m zulässig ist, wäre in diesem Fall jedoch auch ein Einflug über „Hotel“ bei SVFR-Bedingungen ausgeschlossen, vor allem der Sichtflugverkehr aus östlicher Richtung müsste daher bei entsprechenden Witterungsverhältnissen zunächst über ein weites, stark verdichtetes Feld von Windenergieanlagen in Richtung Pflichtmeldepunkt WHISKEY weiterfliegen. Besonders bei marginalen Wetterbedingungen stellt es sich jedoch als ein unverhältnismäßig hohes Risiko dar, wenn bewusst über ein Gebiet mit bekannten Hindernissen geflogen wird.

Das Vorhandensein der Bestandsanlagen im Nordwesten der hier gegenständlichen Windenergieanlage ist im Übrigen nicht dazu geeignet von der hiesigen Einschätzung abzuweichen. Die Anlagen berühren allesamt nicht den Schutzbereich von 1.000 m aus NfL 1-847-16. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Anlagen zum Zeitpunkt der Festlegung des Pflichtmeldepunktes HOTEL und der dazu gehörigen Sichtflugstrecke HOTEL bereits vorhanden waren und bei der Entscheidung zur Verortung des Pflichtmeldepunktes berücksichtigt werden konnten.

Des Weiteren wäre eine von bereits vorhandenen Luftfahrthindernissen ausgehende, bestehende Gefährdung des Luftverkehrs auch nicht dazu geeignet eine zusätzliche Gefahrenlage oder die Verschärfung einer bereits bestehenden Gefährdung der Sicherheit des Luftverkehrs durch hinzutretende Hindernisse zu negieren. Im Gegenteil kann die Verdichtung einer bereits vorhandenen Hinderniskulisse grundsätzlich den Handlungsspielraum der Luftfahrzeugführer über ein noch akzeptables Maß hinaus einengen.

Damit bleibt die Versagung der luftrechtlichen Zustimmung bestehen und steht der Erteilung einer Genehmigung entgegen.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die am 15.06.2023 für alle 4 geplanten Windenergieanlagen der Windenergie Henglarn GbR und Öko Power GbR gemeinsam durchgeführte allgemeine Vorprüfung nach § 5 i.V.m. § 9 UVPG hat ergeben, dass die Möglichkeit erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen durch den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen erkennbar ist. Dieses Ergebnis wurde der Windenergie Henglarn mit Schreiben vom 15.06.2023 mitgeteilt.

Am 05.09.2023 wurde die Umweltverträglichkeitsstudie für die Gemeinde Borcheln und die Stadt Lichtenau für die Errichtung von vier Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Borcheln und der Stadt Lichtenau, Gemarkung Etteln und Henglarn eingereicht.

Anschließend erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. 9. BImSchV und § 19 UVPG.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte am 20.09.2023 in den Tageszeitungen und im Amtsblatt des Kreises Paderborn.

Die Genehmigungsbehörde berücksichtigt nach § 20 Abs. 1b S. 4 und S. 5 der 9. BImSchV bei ihrer Entscheidung die vorgenommene Bewertung oder die Gesamtbewertung nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften. Bei der Entscheidung über die Genehmigung müssen die zusammenfassende Darstellung und die begründete Bewertung nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde hinreichend aktuell sein.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat gezeigt, dass das Vorhaben geeignet ist, erhebliche Umweltauswirkungen hervorzurufen. Es wurden jedoch keine unüberwindbaren Hindernisse in der Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt, sodass die beteiligten Fachbehörden durch Festlegung von Nebenbestimmungen erzielen könnten, diese Auswirkungen zu vermeiden, minimieren oder auszugleichen.

5. Entscheidung über die Einwendungen

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren wurden vier Einwendungen fristgerecht erhoben. Eine Entscheidung über die Einwendungen ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich, aufgrund der Ablehnung des Antrages auf Errichtung und Betrieb der Windenergieanlage in Lichtenau - Henglarn. Dem Ziel der Einwendungen gegen die geplanten Windenergieanlagen wird mit Ablehnung des Antrages entsprochen.

6. Fazit

Das Vorhaben widerspricht den Festsetzungen des Flächennutzungsplans der Stadt Lichtenau und ist somit nach § 35 Abs. 1 unzulässig, da öffentliche Belange entgegenstehen. Die Stadt Lichtenau hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB versagt. Die Genehmigungsbehörde ist an diese Entscheidung gebunden; Gründe, das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen, liegen nicht vor.

Außerdem hat die Bezirksregierung Münster ihre luftrechtliche Zustimmung versagt, da signifikante Auswirkungen auf den Flugverkehr befürchtet werden.

Dem Vorhaben stehen somit sowohl die Versagung der luftrechtlichen Zustimmung der Bezirksregierung Münster als auch öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, weshalb der Genehmigungsantrag nach den §§ 4 und 6 BImSchG abzulehnen ist.

III. Verwaltungsgebühr

Die mit diesem Bescheid verfügte Ablehnung ist auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Bröckling

V. Anlage

1. Angewandte Rechtsvorschriften

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB)
BauGB-AG NRW	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung

KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
LKrWG NRW	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatorschutzgesetz – LNatSchG NRW)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW)
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
ZustVU NRW	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW)